

den Gefängnisdirectoren eine gewisse Befugniß gegeben, zu specialisiren, zu individualisiren. Es ist ja das Zuchthaus die Straf- und die Zwangsarbeitsanstalt, das Gefängniß ist die Gefangenenanstalt. Im Zuchthaus muß Jeder arbeiten und zwar jede Arbeit, die ihm vorgeschrieben wird. Im Gefängniß hat er das Recht, Arbeit zu verlangen. Aber Arbeitszwang ist eigentlich nicht vorgeschrieben, wenn der Betreffende in der Gefangenenanstalt sonst sich ernähren kann. Wenn er aber Arbeit bekommt, muß er in dem Gefängniß nach seiner Befähigung, nach seinen Verhältnissen angemessen beschäftigt werden. Sie sehen schon, daß der Gesetzgeber dem Gefängnisdirector etwas Freiheit bei Behandlung der verschiedenen Gefangenen gegeben hat, weil eben so viele Kategorien von Gefangenen in das Gefängniß kommen. Früher hatten wir in Sachsen für verschiedene Kategorien die Arbeitshausstrafe, die leider abgeschafft worden ist. Meine Herren! Wenn Sie nun das sich vergegenwärtigen, was ich Ihnen soeben wahrheitsgemäß dargelegt habe, ersehen Sie dann, welche Strenge, welche Härte diese Sätze hier enthalten: „Einige Uebertretung in Gewährung von Kost und sogenannten Extragenüssen, welche auf zu weit gehender Geltendmachung prophylaktischer Ansichten beruhen; aber mit dem Ernst und der Strenge des Strafvollzugs unvereinbar erscheinen, sind abgestellt worden.“ Ja, meine Herren, wie der Herr Vicepräsident vorhin ganz richtig hervorgehoben hat, wenn ein Mann ins Gefängniß kommt, der es schlecht im Leben gehabt hat, ein Mann, der vielleicht das ganze Jahr über keinen Bissen Fleisch in den Mund bekommt, der verträgt die Kost in Zwickau — ich will bei Zwickau bleiben, obwohl ich damit nicht sagen will, daß dort die Kost etwas schlechter sei, als wo anders —, der verträgt die Kost, ist auch zufrieden damit. Der gewöhnliche Durchschnittsmensch hält vielleicht 6 bis 8 Monate bei dieser Kost aus, ohne daß es ihm an seiner Gesundheit schadet. Derjenige Mann aber, der in seinem ganzen Leben und seinen Verhältnissen nach an Fleischkost z. B. gewöhnt worden ist, der geht bei einer streng durchgeführten Gefangenenkost zu Grunde. Das ist nachgewiesen, meine Herren, jeder Gefängnisdirector weiß das und wird es vollständig zugeben. Der an bessere Kost gewöhnte Mann kann die Gefangenenkost einfach nicht vertragen, der Magen gewöhnt sich nicht daran; die Leute bekommen chronische Magenleiden, Tuberkulose und kommen krank, häufig mit dem Todeskeim wieder aus dem Gefängniß heraus. Das ist keine Uebertreibung, meine Herren. Ein tüchtiger Gefängnisdirector, der wird ja zu unterscheiden verstehen, er muß auf die frühere Ernährung des Gefangenen selbstverständlich einige Rücksicht nehmen. Meine Herren! Es führt zu einer grausamen Härte, es verletzt das Rechtsgefühl, wenn das nicht geschieht; es ist die Strafe

für einen derartigen Mann eine weit härtere denn, als für einen andern. Und nun, meine Herren, da schreibt man dann, wo die Gefängnisdirectoren das zu beachten bestrebt gewesen sind und eine Kostvergünstigung in den betreffenden Fällen nach Möglichkeit gestattet haben, man muß wahrhaftig sagen, im vorliegenden Falle vom grünen Tisch aus, vor, daß Uebertreibungen in Gewährung von Kost und Extragenüssen, wie sie vorgekommen seien, abgestellt werden sollen. Meine Herren! Ich denke, das kann man ganz ruhig den Gefängnisdirectoren überlassen, sie werden wahrhaftig nicht in überflüssiger Weise derartige Extragenüsse gestatten, und wenn einmal ein Mißgriff geschieht — es ist ja ein Mißgriff vorgekommen und das ist vielleicht die Veranlassung gewesen zu dieser ganzen Anordnung, der Mißgriff ist mir sehr wohl bekannt —, so braucht man nicht gleich die Befugniß des Directors überhaupt einzuschränken, das System über den Haufen zu werfen, das System, welches nothwendig ist, wenn die Strafe überhaupt eine gerechte sein soll. Nun, meine Herren, kommen wir zur Prügelstrafe, die ebenfalls wieder angeordnet worden ist von der königl. Staatsregierung oder vielmehr wieder von Neuem eingeschärft worden ist. Es wundert mich das nicht, meine Herren, es ist in jeder Zeit der Reaction so gewesen, daß man wieder für die Einführung der Todesstrafe schwärmt und daß auch wieder Schwärmer für die Einführung der Prügelstrafe, namentlich in den Gefängnissen sich hervorthun. Mich hat Zweierlei im Berichte gefreut, einmal das, daß dem Berichterstatter das Wort „Prügelstrafe“ nicht aus der Feder heraus wollte, daß er es gewissermaßen euphemistisch umschrieben hat, daß er sich gescheut hat, dasselbe offenbar auszusprechen.

(Heiterkeit.)

Er sagt:

„Hinsichtlich der Disciplin ist wahrzunehmen gewesen, daß in mehreren Anstalten ganz vorzugsweise Koststrafen zur Anwendung gekommen sind, andere in gesundheitlicher Beziehung, auch nach ärztlicher Ansicht weit weniger bedenkliche; aber nachdrücklich wirkende Strafmittel dagegen wenig oder gar nicht. Es sind daher die bereits früher ergangenen Weisungen wiederholt und beziehentlich weitere Anordnungen deshalb ertheilt worden und wird die Befolgung derselben im Auge behalten werden.“

Meine Herren! Das Andere, was mich freut, das sind die Worte: „wenig oder gar nicht“. Es freut mich, meine Herren, daß unsere Strafanstaltsdirectoren im großen Ganzen wenig oder gar nicht von dem Rechte, auf welches sie von dem Herrn Minister des Innern hingewiesen worden sind — ob die Verordnung überhaupt zu Recht besteht oder nicht, will ich hier gar nicht zur Erörterung bringen; ich habe mich in dieser Richtung zu wenig vorbereitet —, also daß sie von diesem